Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel. XV. Jahrgang. 1869. **Nr. 32.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Die Militärfragen in der letzten Bundesversammlung. — Ueber Verfassung der Reiterei. — Die Kriegführung unter Benutzung der Eisenbahnen und der Kampf um Eisenbahnen. (Schluß.) — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Konkurrenz-Ausschreibung für Modelle von Zündern für Sprenggeschosse. — Ausland: Bayern: Neue Infanterie-Kanone. Einführung neuer Schußwaffen nach dem System Werder für die Kavallerieregimenter. Oestreich: FML. Zobel. — Verschiedenes: Ein lenkbarer Torpedo.

Die Militärfragen in der letzten Bundesversammlung.

(Korrespondenz aus Bern.)

Wir geben Ihnen hiemit eine übersichtliche Darstellung der Beschlüsse und hervorragendsten Punkte der Diskussion über die in letzter Session behandelten militärischen Fragen und schicken voraus, daß in der Regel die Diskussionen der beiden Räthe sich so ziemlich um dieselben übereinstimmenden oder divergirenden Punkte drehen. Wir beginnen mit dem Geschäftsbericht des Militärdepartements, d. h. mit dem bezüglichen Bericht der dießjährigen Nationalrathskommission und den bezüglichen Postulaten und Beschlüssen. Der Bericht beginnt mit der Frage der „Umänderung der Handfeuerwaffen für die Hinterladung". Mit dieser Frage hängt auf's Engste zusammen die Motion Jenny um Fortsetzung der Versuche mit den besten Einzelladern, weßhalb wir beide zusammen behandeln wollen. Hr. Jenny hatte diese Frage als Minderheitsantrag schon in der nationalräthlichen Kommission aufgeworfen und schon dort behauptet, daß bei veranstalteten Proben das durch bundesräthlichen Beschluß für die schweizerische Infanterie eingeführte Vetterligewehr die erwarteten Vorzüge nicht erzeigt habe, daß überhaupt der einfache Hinterlader nicht nur der Individualität unserer Fußtruppen besser entspreche als das Repetitionsgewehr, sondern daß nach gemachten Erfahrungen mit dem erstern selbst größere Feuerwirkungen erzielt werden als mit dem letztern, und daß es daher zur Zeit noch zweckdienlich erscheinen dürfte, die Frage der Bewaffnung unserer Fußtruppen wieder aufzunehmen, und zum Gegenstande neuer Untersuchungen zu machen, zumal an dieselbe nicht nur in technischer, sondern auch in finanzieller Beziehung bedeutende Folgen sich knüpfen würden. Darauf nun antwortete die Mehrheit der Kommission und die in den Räthen nachher adoptirte Mehrheitsansicht überhaupt, daß in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Dez. 1866 betreffend die Einführung des Repetirgewehrs der Bundesrath unterm 9. Jan. 1869 eine Ordonnanz aufgestellt und sodann zu Mitte Februars über die Anfertigung von 79,000 Hinterladungs-Repetirgewehren mit verschiedenen Gesellschaften (mit Neuhausen für 50,000 Stück) und Privaten sieben Verträge abgeschlossen habe, und daß auch für deren Ausführung wirksame Vorbereitungen getroffen worden seien. Schon die Rücksicht darauf, daß demnach die Einführung des Vetterli-Gewehres schon in das Stadium der Vollstreckung übergetreten sei, mußte die Rückkehr in das Gebiet der neuen freien Erörterung der Frage als bedenklich erscheinen lassen, zumal die hiedurch bereits beschlossene neue Bewaffnung in ungewisse Ferne gerückt und vielfache Entschädigungsansprüche der ins Engagement genommenen Waffenfabriken hervorgerufen hätten. Ueberdieß huldigte die Mehrheit der Räthe der Ueberzeugung, daß vom Standpunkt des Schnellfeuerns der Mechanismus des Vetterli-Gewehres das Wünschbare leiste, daß erhebliche Vereinfachungen und Verbesserungen zur Zeit kaum noch gedenkbar seien (?), und daß durch Aenderung früherer Beschlüsse das Ansehen der eidg. Behörden bei der Armee eine Schwächung erleiden müßte, deren Nachtheile durch die in Aussicht gestellten Verbesserungen kaum aufgewogen werden dürften. — Die Minderheit, resp. die Anhänger der Motion Jenny verlangten eventuell, daß man wenigstens für die nur provisorisch mit dem Peabody-Gewehr bewaffneten Scharfschützen neue Versuche mit den besten Repetirgewehren angestellt werden sollen, da es sich hier um ein Elitenkorps handle, dem man die vorzüglichste Schießwaffe an die Hand geben wolle und daher ein allzu rascher Abschluß der dießfallsigen Untersuchung kaum als gerechtfertigt erscheinen dürfte.